



Foto: Jan Deiker

## Fahrplan Windenergieanlagen

Welche rechtlichen Voraussetzungen gelten für Windenergieanlagen? Wo können Windräder überall errichtet werden? Wie lange dauert ein Genehmigungsverfahren? Diese Fragen stellen sich die meisten Bürger, wenn in der Zeitung die ersten Meldungen erscheinen, dass in ihrem Gemeindegebiet ein Windrad errichtet werden soll.

Der Ausbau der Windenergieanlagen ist Teil des im September 2010 beschlossenen neuen Energiekonzepts der Bundesregierung. Dieses beschreibt die energiepolitische Ausrichtung Deutschlands bis in das Jahr 2050 und insbesondere Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, der Netze und zur Steigerung der Energieeffizienz. Nach der Tsunami-Katastrophe in Japan vollzog die Regierung Merkel eine abrupte Kehrtwende und beschloss, die letzten deutschen Kernkraftwerke bereits im Jahr 2022 endgültig vom Netz zu nehmen. Wie die entstehende Versorgungslücke vor allem in Bayern, mit einem Stromanteil der Kernenergie von derzeit rund 60 %, geschlossen

werden soll, ist indes völlig ungewiss. Da die Potenziale der Wasserkraft nahezu erschöpft sind und Photovoltaikgroßanlagen nach der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wegen fehlender geeigneter Standorte nur noch selten errichtet werden, rückt der Ausbau der Windenergie in den Fokus.

### Welche rechtlichen Voraussetzungen gelten?

Die heutigen Windenergieanlagen mit einer Nabhöhe von 140 m bis 200 m sind allesamt immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlagen. Sie unterliegen daher zunächst den Regelungen des Bundesimmissionsschutzge-

setzes (BImSchG). Nur kleine Windenergieanlagen mit einer Nabhöhe von unter 50 m unterfallen ausschließlich dem Baugesetzbuch (BauGB). Nach dem BImSchG kommt für Windenergieanlagen grundsätzlich das sogenannte vereinfachte Verfahren zur Anwendung. Dies bedeutet jedoch nur, dass keine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, wie man sie von Planfeststellungsverfahren etwa für Bundesautobahnen oder Bahnlinien kennt. Auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind die Anforderungen des BImSchG vollständig zu prüfen. Neben den Anforderungen des BImSchG sind stets auch diverse andere rechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten. So ist nach dem BImSchG

auch zu prüfen, ob z.B. baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Neben der Narbenhöhe der Windkraftanlage ist die Anzahl der Windenergieanlagen, die im räumlichen Umfeld derselben errichtet werden, ein wesentliches Unterscheidungskriterium. Sollen nämlich drei oder mehr Windenergieanlagen errichtet werden, so ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei ist der Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung auch davon abhängig, wie viele Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang errichtet werden sollen. Sind es drei bis sechs, so genügt eine kurze Vorprüfung des Einzelfalls. Sind es mehr als sechs, aber weniger als 20, so ist eine ausführliche Vorprüfung notwendig. Erst wenn mehr als 20 Anlagen errichtet werden sollen, ist eine voll-

ständige Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

### Wo können Windenergieanlagen errichtet werden?

Nach dem BauGB handelt es sich generell bei Windkraftanlagen, also egal welchem Genehmigungsverfahren sie unterfallen, um sogenannte privilegierte Anlagen im Außenbereich. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen grundsätzlich überall außerhalb der geschlossenen Bebauung errichtet werden dürfen. Dieser Grundsatz wird jedoch durch diverse Faktoren eingeschränkt.

### Regionalplan

Zunächst ist zu prüfen, ob im jeweiligen Regionalplan sogenannte Ausschlussflächen festgelegt wurden. Solche Aus-

schlussflächen können im Regionalplan festgelegt werden, wenn auf überörtlicher Ebene besonders geeignete Standorte identifiziert und als Vorrangfläche festgelegt wurden. Solche geeigneten Standorte zeichnen sich dadurch aus, dass zum einen eine ausreichende »Windhöflichkeit« vorhanden ist. Zum anderen sollten diese Standorte möglichst wenig Konflikte zwischen den Windenergieanlagen und anderen Aspekten, wie Landschaftsschutz, Naturschutz und natürlich auch mit der Bevölkerung, auslösen.

Wurden Ausschlussflächen festgelegt, so ist die Errichtung der Windenergieanlagen dort nicht zulässig, sondern ausschließlich in den Vorranggebieten. Bislang sieht der Regionalplan Allgäu für die südlichen Gebiete der Landkreise Lindau, Ober- und Ostallgäu einen entsprechenden Ausschluss für Windenergieanlagen vor.

Ausgabe 2 | 2012

# Energieland Allgäu

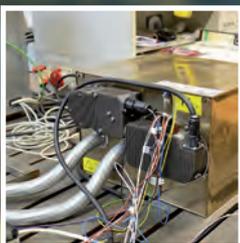
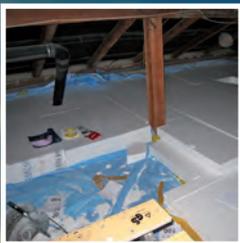
Fachmagazin für erneuerbare Energien

## Vorschau

auf unsere nächste Ausgabe  
Ende September 2012:

- 50 Jahre Grüntensee
- Kurzumtriebsplantagen
- Gebäudesanierung
- Intelligente Speichertechnik

...und weitere Energieland-Themen



Nutzen Sie die Möglichkeit mit Ihrer Anzeige,  
Ihr Unternehmen zehntausenden Lesern zu präsentieren!

Tel.: 0831-57142-43 E-Mail: [anzeigen@ava-verlag.de](mailto:anzeigen@ava-verlag.de)

## Flächennutzungsplan

Gerade wenn im Regionalplan keine Festlegungen getroffen sind, so kann es sein, dass auf Gemeindeebene im Flächennutzungsplan sogenannte Konzentrationsflächen festgelegt worden sind. Die Systematik ist dieselbe wie bei den zuvor angesprochenen Regionalplänen. In diesem Fall heißen die Flächen nicht Vorrangflächen sondern Konzentrationszonen. Die Festlegung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bewirkt, dass die Windenergieanlagen nur innerhalb der Konzentrationsflächen zugelassen werden dürfen. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen funktioniert ebenfalls wie im Regionalplan durch die Identifizierung und Festlegung besonders geeigneter Standorte. Im Unter-

schied zum Regionalplan kann jedoch die Untersuchung viel feiner und genauer vorgenommen werden, da nicht eine ganze Region, sondern nur das Gemeindegebiet untersucht werden muss.

Zum anderen führt das Flächennutzungsplanänderungsverfahren die eigene Gemeinde durch, die natürlich eine weit bessere Ortskenntnis hat als der jeweilige regionale Planungsverband.

## Einzelfallbetrachtung

Wurden weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan besonders geeignete Standorte festgelegt, so ist jeweils im Einzelfall, bezogen auf den konkreten Standort, zu prüfen, ob rechtliche Gesichtspunkte gegen die

Errichtung der Windenergieanlage sprechen.

## Schutzgut Mensch

Zunächst ist der Abstand zur nächstgelegenen Bebauung zu prüfen. Hierbei hört man häufig, dass stets bestimmte Mindestabstände von etwa 800 m zur nächsten Bebauung einzuhalten sind. Dies ist nicht ganz zutreffend, da sich der Abstand des Windrades zur Wohnbebauung danach richtet, wie hoch das Windrad ist und in welcher Himmelsrichtung das Windrad zur Wohnbebauung steht. Nach den rechtlichen Vorgaben darf nämlich an der Wohnbebauung nur für maximal 30 min am Tag und maximal 30 h im Jahr, der von der Windenergieanlage verursachte periodische Schattenwurf auftreten.

Neben dem Schattenwurf muss natürlich weiter dafür Sorge getragen werden, dass die Lärmimmissionen des Windkrafttrades nicht die jeweils nach der TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte überschreiten. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm ergeben sich aus der jeweiligen bauplanungsrechtlichen Gebietsart am Immissionsort. So ist etwa zwischen »Reinen Wohngebieten«, »Allgemeinen Wohngebieten« und »Misch- oder Dorfgebieten« zu unterscheiden. Je nach Gebietsart sind unterschiedliche Immissionsrichtwerte einzuhalten. Dabei gilt, dass die Gebiete, die ausschließlich dem Wohnen dienen, wie die »Reinen Wohngebiete«, nur sehr geringe Immissionen hinnehmen müssen und in Gebieten, die eine gemischte Nutzung aufweisen, wie z. B. Mischgebiete, erheblich mehr Immissionen zulässig sind. Bei heutigen Windenergieanlagen fallen Lärmimmissionen allerdings nicht mehr erheblich ins Gewicht, da aufgrund des periodischen Schattenwurfes der einzuhaltende Abstand bereits so groß ist, dass üblicherweise auch die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Früher wurde im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen auch häufig der sogenannte Disco-Effekt thematisiert. Der Disco-Effekt tritt auf, wenn sich die Sonne auf

## Beschluss des RPV Allgäu

Der Regionale Planungsverband Allgäu schreibt derzeit sein Teilkapitel »Nutzung der Windenergie« des Regionalplans fort. Der Planungsausschuss hat in der Planungsausschusssitzung vom 23.04.2012 hierzu einen Kriterienkatalog beschlossen, nach dem das Regionsgebiet der Region Allgäu überplant werden soll.

So sollen u. a. zu Wohngebieten 800 m Abstand eingehalten werden, zu Weilern 600 m, zu Gewerbegebieten 500 m, zu Straßen und Stomleitungen 200 m. Außerdem wurde beschlossen, den Süden der Region aufgrund der dort bestehenden hohen Dichte an naturschutzfachlich gesicherten Flächen (Naturschutzgebiete, Biotop, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark Nagelfluhkette usw.) sowie der teilweise schwierigen Erschließbarkeit und der hohen Bedeutung für Tourismus und Erholung aus dem Untersuchungsraum auszuschließen. Die Grenze für diese Festsetzung bildet der sog. Alpenzonenplan des Landesentwicklungsprogramms Bayern, dessen Grenze entlang der Queralpenstraße verläuft.

**Stefan Bosse,**  
Oberbürgermeister  
von Kaufbeuren und  
RPV-Vorsitzender



Ziel ist es, der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu geben. Über die Festsetzung von Vorranggebieten in ausreichender Größe kann die Nutzung der Windenergie abschließend regionalplanerisch gesteuert werden. So sollen künftig außerhalb der Vorranggebiete keine Windenergieanlagen möglich sein. Dies verhindert die sogenannte Verspargelung der Landschaft, da eine Konzentration der Anlagen erfolgt. Dies sind die vom Regionalen Planungsverband Allgäu erarbeiteten Maxime, um unter größtmöglicher Schonung von Menschen und Landschaft einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

den Blättern des Rotors spiegelt und dadurch Lichtreflexionen auftreten wie in den Discos der 80er-Jahre. Mit dem Einsatz fortschrittlicherer Technik gelingt es jedoch vielen Herstellern, die Rotorblätter mit nicht reflektierender Oberfläche auszustatten, sodass der Disco-Effekt vermieden werden kann.

## Schutzgut Natur und Landschaft

Neben den Auswirkungen auf Menschen ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen insbesondere auch der Eingriff in Natur und Landschaft zu beachten. Gerade die große Höhe der Windenergieanlagen sorgt dafür, dass diese weithin sichtbar sind und dadurch auch den Charakter der Landschaft verändern. Schützenswert ist jedoch nicht jede Landschaft, sondern nur besonders bedeutende Landschaften, die eine gewisse Einzigartigkeit und Schutzwürdigkeit aufweisen.

Bei den Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Natur ist vorrangig die Beeinträchtigung der Fauna zu berücksichtigen. Insbesondere Vögel können von den sich drehenden Rotoren irritiert werden, was allerdings nicht für alle Vogelarten zutrifft. Eine Genehmigung kann nur dann versagt werden, wenn solche Vogelarten im Errichtungsgebiet betroffen sind, die gegenüber Windkraftanlagen empfindlich sind. Generell muss bei der Genehmigung von Windenergieanlagen



gen geprüft werden, ob empfindliche Vogelarten vorhanden sind.

## Sonstige Standortfaktoren

Auch andere Standortfaktoren spielen bei der Standortprüfung eine Rolle. Zu berücksichtigen ist etwa die Nähe zu Denkmälern, zu Verkehrswegen oder zu intensiv genutzten Erholungsgebieten. Je nach Lage im Einzelfall können auch noch weitere standortbedingte Faktoren hinzutreten, die nicht abschließend aufgezählt werden können.

## Wie lange dauert ein Genehmigungsverfahren?

Wenn wir vom Regelfall eines Genehmigungsverfahrens ausgehen, also der Errichtung von ein bis drei Anlagen mit einer Höhe von über 50 m, dann

ist die Genehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu erteilen. In der Regel ist in diesen Fällen mit einer Verfahrensdauer von sechs bis neun Monaten zu rechnen. Die Länge der Genehmigungsverfahren hängt meist davon ab, ob weitere Unterlagen oder Gutachten angefordert werden.

Für den Fall, dass die Standorte umstritten sind und sich im Laufe des Verfahrens Widerstand in der Bevölkerung zeigt, können sich die Verfahrenszeiten deutlich verlängern.

Macht die Gemeinde noch zusätzlich von ihrem Recht Gebrauch, noch während des Genehmigungsverfahrens im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen auszuweisen, so kann die Verfahrensdauer schnell zwei Jahre erreichen. Trotz dieser erheblichen Verfahrenszeiten sind bislang keine Anzeichen für gesetzgeberische Aktivitäten zur Verkürzung der Genehmigungsverfahren erkennbar.



*Mathias Reitberger  
Geschäftsführender Gesellschafter  
der Kanzlei Meidert & Kollegen  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*



*Dr. Thomas Jahn  
Geschäftsführender Gesellschafter  
der Kanzlei Meidert & Kollegen  
Fachanwalt für Bau und Architektenrecht  
Internet: [www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)*

## Impressum

### Verlag

AVA Agrar-Verlag Allgäu GmbH,  
Porschestraße 2, 87437 Kempten  
Postfach 3153, 87440 Kempten

### Geschäftsführender Gesellschafter

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Kühnle

### Verlagsleitung Agrar

Dr. Harald Ströhlein  
Tel.: 0831/57142-41,  
redaktion@ava-verlag.de

### Chefredaktion

Johann Stich

### Redaktion

Dr. Harald Ströhlein, Andreas Hummel  
Tel.: 0831/57142-23, Fax: 0831/79008,  
bauernblatt@ava-verlag.de

### Redaktionsbeirat

Anton Klotz

### Redaktionsassistentz

Claudia Krebs, Tel.: 0831/57142-23

### Anzeigen

Thomas Walkamm (-24),  
t.walkamm@ava-verlag.de  
Martina Wlotkowski (-43)  
m.wlotkowski@ava-verlag.de  
Sabine Repolusk (-26)  
s.repolusk@ava-verlag.de

### Technik

Kurt Michel, Tel.: 0831/57142-49  
technik@ava-verlag.de

### Vertrieb

Rita Barth, Tel.: 0831/57142-11,  
Fax: 0831/57142-21; abo@ava-verlag.de;

### Druck

KKW-Druck, Heisinger Straße 17,  
87437 Kempten, Tel.: 0831/57503-10  
e-mail: kontakt@kkw-druck.de

### Erfüllungs- und Gerichtsstand

Kempten/Allgäu

### Bankverbindungen

**Deutschland**  
Raiffeisenbank Kempten  
0 215 600 (BLZ 733 699 02)  
Sparkasse Allgäu  
29 090 (BLZ 733 500 00)  
IBAN-Nr.  
DE 97 733 500 00 0000 029 090  
BIC: BYLADEM1ALG  
Postcheckkonto München  
75 542-803 (BLZ 700 100 80)

### Österreich

Sparkasse Reutte  
00800-000 499 (BLZ 205 09)

### Schweiz

St. Gallische Kreditanstalt  
Nr. 160 083 269 03 (BLZ 6900)

Diese Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Annahme des Manuskripts gehen das Recht zur Veröffentlichung sowie die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken, Fotokopien und Mikrokopien an den Verlag über. Jede Verwertung außerhalb der durch das Urheberrechtsgesetz festgelegten Grenzen ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.

In der unaufgeforderten Zusendung von Beiträgen und Informationen an den Verlag liegt das jederzeit widerrufliche Einverständnis, die zugesandten Beiträge bzw. Informationen in Datenbanken einzustellen, die vom Verlag oder von mit diesem kooperierenden Dritten geführt werden. Aus telefonisch aufgegebenen Anzeigen kann keine Garantie für Richtigkeit gegeben werden.

© 2012 by AVA Agrar-Verlag Allgäu GmbH

Titelfoto: landpixel

Energieland **Allgäu**